

Satzung

Verein "Chance für Bénin"

§ 1 - Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Chance für Bénin".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kippenheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lahr eingetragen werden.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins "Chance für Bénin" ist in erster Linie die Unterstützung für das Centre de Nutrition in Possotomè/Bénin im Sinne von finanzielle Beteiligung bei der Beschaffung von geeigneter Nahrung und notwendiger medizinischer Behandlung. Auf lange Sicht gesehen soll die Förderung dem Ausbau des Projektes und der Ausbildungsförderung im Sinne von "Hilfe zur Selbsthilfe" dienen. Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Benin. Diese Entwicklungszusammenarbeit umfasst die Bereiche:

- des Gesundheitswesens,
- der beruflichen Ausbildung von Jungen und Mädchen,
- Verbesserung der Agrarstruktur, der Wirtschaft und Viehzucht,
- der Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland über Benin und in Benin über Deutschland im Sinne eines interkulturellen Austauschs.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch Beratung, Finanzierung und Durchführung einzelner Projekte.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer von Entwicklungshilfeprojekten als Ehrenmitglieder in den Verein aufnehmen.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erklärt werden. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge verbleiben im Verein.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Dritte-Welt-Hilfsprojekte aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, Veranstaltungen durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ergibt sich aus der Beitragsordnung.

Die Mitgliederversammlung kann einzelne Personen oder Personengruppen durch Beschluss von der Beitragspflicht befreien.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/-in und dem/der Schatzmeister/-in. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der/Die Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Der/Die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein gemeinschaftlich.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 3 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Wahl des/der Kassenprüfers/-in (diese/dieser darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte/-r des Vereins sein),
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens drei Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die einer Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Mitgliedsbeitrages zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 - Kassenprüfer

1. Über die Mitgliederversammlung ist ein/eine Kassenprüfer/-in für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

2. Der/Die Kassenprüfer/-in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

3. Der/Die Kassenprüfer/-in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 - Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Welthungerhilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Gründungsmitglieder:

Birgitta Bahner, Sebastian-Engler-Str. 4a, 77971 Kippenheim

Heinz Bahner, Sebastian-Engler-Str. 4a, 77971 Kippenheim

Anneliese Braun, Schloßstr. 6, 77971 Kippenheim-Schmieheim

Klaus Braun, Schloßstr. 6, 77971 Kippenheim-Schmieheim

Jutta Jörger, Blumenstr. 16, 77971 Kippenheim

Cilli Schmitz, Friedhofstr. 40, 77933 Lahr

Michael Bahner, Sebastian-Engler-Str. 4a, 77971 Kippenheim

Kippenheim, 09. Juli 2009